

Satzung der Gemeinde Harrislee über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Gemeinde Harrislee ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
2. ggf. Quote des Miteigentumsanteils
3. Flurbezeichnung
4. Lage des Grundstücks
5. Nutzungsart
6. Grundstücksgröße
7. Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3 Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Gemeinde Harrislee für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagungen
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen folgender gemeindlicher Satzungen:
 - a) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 - b) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
 - c) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
 - d) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
 - e) Satzung über die Abwasserbeseitigung
 - f) Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
 - g) Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
 - h) Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

¹ Satzung vom 10.07.2007

3. Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
4. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschl. des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens
5. Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer städtebaulicher Belange
6. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
7. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufsrechts
8. Grundstücksgeschäfte aller Art, an denen die Gemeinde beteiligt ist
9. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
10. Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und -untersuchung
11. grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeiten
12. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken
13. zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

§ 4

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 10. Juli 2007

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister